



Datum: 18.04.2013 Nr.: 18

Inhaltsverzeichnis

Seite

Philosophische Fakultät:

Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang
„Religionswissenschaft“ 511

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Errichtung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in
den Biowissenschaften 528

Ordnung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in
den Biowissenschaften 528

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen
und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven
Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ 536

Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den
konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“
(Berichtigung) 537

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Philosophische Fakultät:

Nach Eilentscheid des Dekanats der Philosophischen Fakultät vom 05.12.2012 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 09.04.2013 die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591)); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 43 Abs. 1 Satz 5, 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung**für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“****der Georg-August-Universität Göttingen****§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen (APO)“ sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „Religionswissenschaft“.

§ 2 Ziel des Studiums; Tätigkeitsfelder

(1) ¹Die Konzentration der Ausbildung liegt in der systematischen Analyse von religiösen Lebensvollzügen, Welterklärungen und Gemeinschaftsbildungen unterschiedlicher kultureller Herkunft sowie in der Konzentration auf Aspekte der religiösen Gegenwartskultur – vor allem ostasiatische Religionen, neue Religionen, neureligiöse Bewegungen und alternativreligiöse Diskurse. ²Weitere Themengebiete sind (ost)asiatische, mesoamerikanische (v.a. aztekische) und buddhistische Religionsgeschichte sowie thematische, komparative und theoriebezogene Erschließungen religiöser Lebensvollzüge. ³Eigene Interessen der Studierenden werden gefördert und ausgebildet. ⁴Die Modulstruktur bietet hierzu Freiräume, möglichst viele eigene Interessen und Vertiefungsmöglichkeiten zu verwirklichen. ⁵Je nach Wahl des fachexternen Modulpakets sind unterschiedliche Grade der Primärquellenkompetenz realisierbar; im Idealfall werden Kernkompetenzen in zwei

Religionskulturen erreicht, mindestens eine Quellenkompetenz sollte bis zum Abschluss des Master-Studiums ausgebildet sein. ⁶Die Konsolidierung der fachwissenschaftlichen Kompetenzen mündet u.a. in die Anleitung zur Abfassung von „publikationsreifen“ wissenschaftlich fundierten Abhandlungen zu verschiedensten Aspekten der Religionsthematik. ⁷Die Studierenden werden dazu angeleitet, ihre bislang erworbenen religionsgeschichtlichen und sonstigen kulturwissenschaftlichen Kenntnisse in religionswissenschaftlicher Perspektive neu zu verdichten sowie analytisch und empirisch zu vertiefen. ⁸Sie werden so in die Lage versetzt,

- a. eine dem jeweiligen Gegenstand angemessene Vernetzung der erlernten Methoden und interdisziplinären Kenntnisse herzustellen und eigenständig zu nutzen (v.a. zwischen religionshistorischen, systematisch-vergleichenden und sozialempririschen Herangehensweisen),
- b. die eigenen Ergebnisse im sorgfältig kontrollierten Dialog mit anderen wissenschaftlichen Meinungen zu begründen und im Stil guter wissenschaftlicher Praxis zu vertreten sowie
- c. selbständig recherchierte religionswissenschaftliche Sachverhalte professionell auszuwerten, terminologisch sicher und medial prägnant zu präsentieren.

⁹Sie lernen also, als eine akademisch qualifizierte Persönlichkeit zu agieren, die sich mit den erworbenen interkulturellen und religionsbezogenen Kompetenzen sowohl in wissenschaftlichen Diskursen als auch in Bereichen der kulturell-gesellschaftlichen Vermittlung (Wissenstransfer) profiliert zu äußern vermag.

(2) ¹Das Master-Studium in Religionswissenschaft bereitet daher auf die Tätigkeit als Spezialistin oder Spezialist für Fragen der systematischen Erschließung von religiösen Lebensvollzügen und auf die kompetente Analyse von Aspekten der religiösen Gegenwartskultur vor. ²Nahe liegende Tätigkeitsbereiche sind z.B. Abteilungen für Integrations- bzw. Migrationsfragen und interkulturelle Angelegenheiten, Arbeitsbereiche im Kontext der Erwachsenenbildung, öffentliche Referate für die Analyse und Beobachtung von neureligiösen Bewegungen und Weltanschauungen, religionsbezogene Fachreferate im Bereich der Jugend- und Sozialarbeit sowie analoge Schwerpunkte in Publikationswesen und musealer Präsentation, bei denen vertiefte Kenntnisse und Kompetenzen in der Analyse von Religionen, religiösen Gruppierungen und alternativreligiösen Spiritualitätsdiskursen erwartet werden. ³Mitunter ist auch eine selbständige Berufstätigkeit im Horizont einer sog. „angewandten Religionswissenschaft“ möglich. ⁴Eine entsprechende Kombination mit sozialwissenschaftlichen, regionalwissenschaftlichen und philologischen Kompetenzen ermöglicht unter Umständen auch den Einstieg in Tätigkeitsfelder des Auswärtigen Dienstes.

⁵Darüber hinaus wird auf Tätigkeiten in Forschungseinrichtungen vorbereitet, die sich allgemein mit religionsbezogenen Fragestellungen oder auch spezieller mit interreligiöser und transkultureller Kommunikation oder dem Gegenstandsbereich religiöser Gegenwartskultur befassen. ⁶Der Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ bereitet mit seiner Einübung in fachwissenschaftliche Präsentationsformen daher auch auf die Durchführung von religionsbezogenen Dissertationsvorhaben und den Einstieg in entsprechende Promotionsstudiengänge vor. ⁷In der Regel hängen die Präferenzen für die anschließende Berufswahl mit von den Inhalten ab, die in der weiteren fachwissenschaftlichen Erschließung (Modulpakete) sowie im Professionalisierungsbereich gewählt werden. ⁸Die hier möglichen Kombinations- und Ergänzungsmöglichkeiten sind daher im Blick auf spätere Berufsvorstellungen und Forschungsschwerpunkte mit Sorgfalt auszuwählen.

(3) ¹Das Studium mit dem Abschluss „Master of Arts“ („M.A.“) im Studiengang „Religionswissenschaft“ baut auf einer angemessenen religions- und kulturwissenschaftlichen Vorqualifizierung auf – in der Regel einem B.A. in „Religionswissenschaft“ –. ²Ziel ist es, in der Eingangsphase das bereits angeeignete religionsbezogene Fachwissen ergänzend abzurunden und im Anschluss daran weiterführende religionswissenschaftliche Vertiefungen und Spezialisierungen zu ermöglichen. ³Gesamtziel ist die Ausbildung kultureller, interkultureller und kulturhistorischer Kompetenzen sowie die fachwissenschaftliche Befähigung zur ausgereiften selbständigen Recherche und Analyse von religionsbezogenen Themenkomplexen unter Berücksichtigung individueller Profilbildungen, ferner deren adäquate Präsentation in Wort und Schrift.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit, Studienverlauf

- (1) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.
- (3) Der Master-Studiengang ist nicht teilzeitgeeignet.
- (4) Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich wie folgt verteilen:
 - a) auf das Fachstudium 78 C:
Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C;
 - b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C;
 - c) auf die Masterarbeit 30 C.

(5) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen.²Die Modulübersicht legt diese verbindlich fest (Anlage I). ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht. ⁴Sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind. ⁵Eine Übersicht über die Verteilung der Module im Studienverlauf befindet sich im Anhang (Anlage II).

(6) In der Grundlagenvertiefung des ersten Studienjahres kann, je nach vorhandener B.A.-Qualifikation, neben den Lehrangeboten der Abteilung Religionswissenschaft noch einmal auf kulturwissenschaftliche und theologische Lehrimporte, die bereits zum Wahlpflichtbereich des Bachelorstudiums gehörten, zurückgegriffen werden, um die vorhandene religionsgeschichtliche Allgemeinbildung nach Maßgabe einer Eingangsstudienberatung abzurunden, mögliche Einseitigkeiten zu kompensieren oder auch wichtige Zusatzkompetenzen für die spätere Schwerpunktbildung zu erwerben.

(7) ¹Die Module M.ReIW.04, M.ReIW.05 und M.ReIW.06 sind die inhaltlichen Kernveranstaltungen des Studiengangs. ²Die beiden Explorationsmodule finden in der Regel im Wintersemester statt: ³In der „Religionswissenschaftlichen Exploration“ (M.ReIW.04) wird eine größere historische oder systematische Hausarbeit angefertigt, und in der „Empirischen Exploration“ (M.ReIW.06) – verknüpft mit einem Seminar über „Religion in der Region“ – werden Formen qualitativer Religionsforschung, wie teilnehmende Beobachtung, Exkursionen, Interviews, geübt und ausgewertet. ⁴M.ReIW.05 bietet schließlich die Möglichkeit zur eigenständigen Profilbildung, die in die Abfassung eines „publikationsreifen“ wissenschaftlichen Aufsatzes, ergänzt durch eine Rezension oder einen Lexikonartikel, münden soll. ⁵Dadurch werden Ziele wie Ausbildung von Interessenschwerpunkten sowie Professionalisierung ihrer wissenschaftlichen Darstellung erreicht.

(8) Die Modulübersicht beschreibt ferner die Modulpakete des Studiengebiets Religionswissenschaft, die im Rahmen eines anderen Master-Studiengangs im Umfang von 36 C oder 18 C belegt werden können.

§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) ¹In Ergänzung zu den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können Prüfungsleistungen als wissenschaftlicher Aufsatz, Rezension, Lexikonartikel oder Explorationsbericht ausgestaltet sein. ²In mündlichen Prüfungen kann außerdem ein Thesenpapier zugrunde gelegt werden.

(2) Ein wissenschaftlicher Aufsatz stellt eine wissenschaftliche Hausarbeit dar, die ganz konkret nach den Veröffentlichungsrichtlinien – Zeichen- und Seitenumfang, Form der

Nachweise, Inhalt – einer einschlägigen wissenschaftlichen Fachzeitschrift zu konzipieren ist (z.B. „Zeitschrift für Religionswissenschaft“, „Numen“ o.ä.).

(3) Eine Rezension ist eine wissenschaftliche Buchbesprechung, die eine Zusammenfassung des Inhalts und eine fachwissenschaftliche Einordnung und Bewertung des Ertrags (Gütekriterien) enthält und sich in Form und Umfang an entsprechenden Publikationsformaten orientiert (z.B. „Theologische Literaturzeitung“, „Zeitschrift für Religionswissenschaft“, „Marburg Journal of Religion“ u.ä.).

(4) Ein Lexikonartikel ist eine konzise systematisch oder historisch orientierte Darstellung zu einem religionswissenschaftlichen Thema oder Gegenstand, die in Form und Inhalt an den konkreten Veröffentlichungsrichtlinien – Form, Umfang, Inhalt – eines religionswissenschaftlichen Standardlexikons zu orientieren ist (z.B. „Religion in Geschichte und Gegenwart“, „Handbuch religionswissenschaftlicher Grundbegriffe“, „Wörterbuch der Religionen“, „Encyclopedia of Religion“).

(5) Ein Explorationsbericht stellt eine wissenschaftliche Hausarbeit zu einem empirischen Gegenstand dar, in der neben der üblichen Darstellung und analytischen Ertragssicherung auch die eigenen Feldforschungserfahrungen, wie Problem der Felderschließung, Kontaktaufnahme, Quellenzugang, methodische Rückschlüsse, kritisch reflektiert werden sollen.

(6) ¹Ein Thesenpapier gibt Auskunft über die eigenständige Strukturierung des erarbeiteten Stoffes inkl. Literaturgrundlage. ²Es kann stärker als inhaltliche Gliederung, in der Form von Thesen (Leitsätzen) und/oder als graphische Veranschaulichung ausgestaltet werden. ³Dieser inhaltliche Teil soll auf einen Blick zu erfassen sein und nicht mehr als eine Seite umfassen.

§ 5 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Master-Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium „Religionswissenschaft“, bestanden sein.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

¹Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich. ²Die Bestimmung des § 16 a Abs. ³3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Studium als Modulpaket

(1) Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet Religionswissenschaft als Modulpaket im Umfang von 36 C oder 18 C studiert werden.

(2) ¹Die Modulpakete greifen auf das Lehrangebot des Master-Studiengangs zurück. ²Das Modul M.RelW.07 steht nicht zur Verfügung. ³Das Nähere regelt jeweils die Modulübersicht (Anlage I).

(3) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen (Anlage II).

§ 8 Kommentar zu den Lehrveranstaltungen

¹Ein kommentiertes Verzeichnis der Lehrveranstaltungen wird für jedes Semester erstellt und ist gegen Ende des vorangehenden Semesters erhältlich. ²Es enthält ausführlichere Informationen zu den Inhalten von Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls besucht werden müssen. ³Es gibt Literaturhinweise zur Vorbereitung, macht Angaben zur Pflichtlektüre sowie zu den jeweils zu erfüllenden Studienverpflichtungen, informiert über Ort und Zeit der Lehrveranstaltung und die beteiligten Lehrenden. ⁴Darüber hinaus enthält es wichtige Informationen und Hinweise für die Durchführung des Studiums.

§ 9 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Neben einer Eingangsstudienberatung sollten die Studierenden eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium,
- vor der Konkretisierung des Vorhabens für die Masterarbeit – in der Regel beim Übergang in das zweite Studienjahr oder zu Beginn des 3. Semesters.

(4) Eine kontinuierliche Betreuung und Beratung wird außerdem im Zusammenhang der Kernmodule des Studiengangs (Module M.ReIW.04, M.ReIW.05 und M.ReIW.06) gewährleistet.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2009 S. 3381) und die Studienordnung für den Master-Studiengang „Religionswissenschaft“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2009 (Amtliche Mitteilungen Nr. 32/2009 S. 3388) außer Kraft.

(3) ¹Abweichend von Absatz 2 werden Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket „Religionswissenschaft“ zugelassen waren, nach der Prüfungsordnung und der zu ihrer Ergänzung erlassenen Studienordnung in der vor Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersichten, -beschreibungen, -kataloge und -handbücher, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer Ordnung in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung gültigen Fassung werden letztmals im Wintersemester 2014/2015 abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der vorliegenden Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht

1. Master-Studiengang „Religionswissenschaft“

Es müssen wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erworben werden. Module, die bereits im Rahmen des Bachelor-Studiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Prüfungsleistungen können nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

a. Fachstudium „Religionswissenschaft“ im Umfang von 42 C

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 42 C erfolgreich absolviert werden:

M.RelW.01	„Historische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.03	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.04	„Religionswissenschaftliche Exploration“ (6 C / 2 SWS)
M.RelW.05	„Eigene Profilbildung“ (6 C)
M.RelW.06	„Empirische Exploration“(6 C / 2 SWS)
M.RelW.07	„Abschlussmodul“(6 C / 4 SWS)

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende müssen ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Innerhalb der Abteilung Religionswissenschaft können hierbei auch die eigenen SK-Module SK.RelW.01, 02, 03 und 05 belegt werden, sofern sie nicht bereits im B.A. absolviert wurden. Für Studierende dieses Studiengangs steht auch ein spezielles Wahlmodul „Forschungspraktikum“ zur Verfügung:
SK.RelW.04 „Forschungspraktikum“

d. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpakete “Religionswissenschaft”

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen folgende sechs Wahlpflichtmodule im Umfang von 36 C erfolgreich absolviert werden:

M.RelW.01	„Historische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.03	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.04	„Religionswissenschaftliche Exploration“ (6 C / 2 SWS)
M.RelW.05	„Eigene Profilbildung“ (6 C)
M.RelW.06	„Empirische Exploration“(6 C / 2 SWS)

b. Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C

aa. Zugangsvoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zum Modulpaket „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C ist der Nachweis von Leistungen aus der Religionswissenschaft im Umfang von wenigstens 18 C.

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen drei der folgenden Module im Umfang von 18 C erfolgreich absolviert werden:

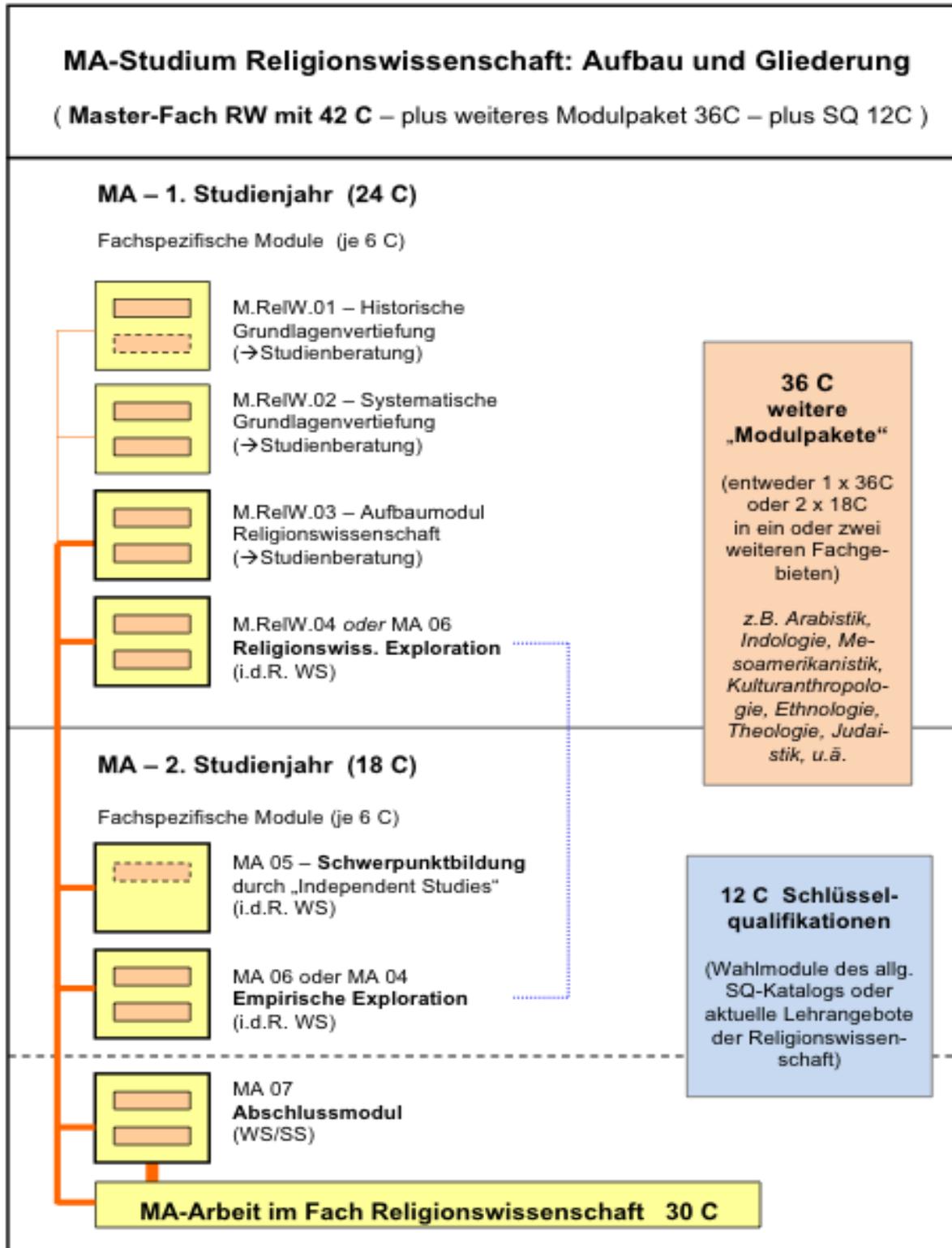
M.RelW.01	„Historische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.02	„Systematische Grundlagenvertiefung“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.03	„Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (6 C / 4 SWS)
M.RelW.04	„Religionswissenschaftliche Exploration“ (6 C / 2 SWS)
M.RelW.05	„Eigene Profilbildung“ (6 C)

M.ReIW.06 „Empirische Exploration“(6 C / 2 SWS)

Insoweit die Zulassung zu den Modulen M.ReIW.04 und M.ReIW.06 aus Kapazitätsgründen beschränkt werden muss, werden Studierende des Modulpakets „Religionswissenschaft“ im Umfang von 18 C gegenüber solchen des Master-Studiengangs „Religionswissenschaft“ sowie des Modulpakets „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C nachrangig berücksichtigt.

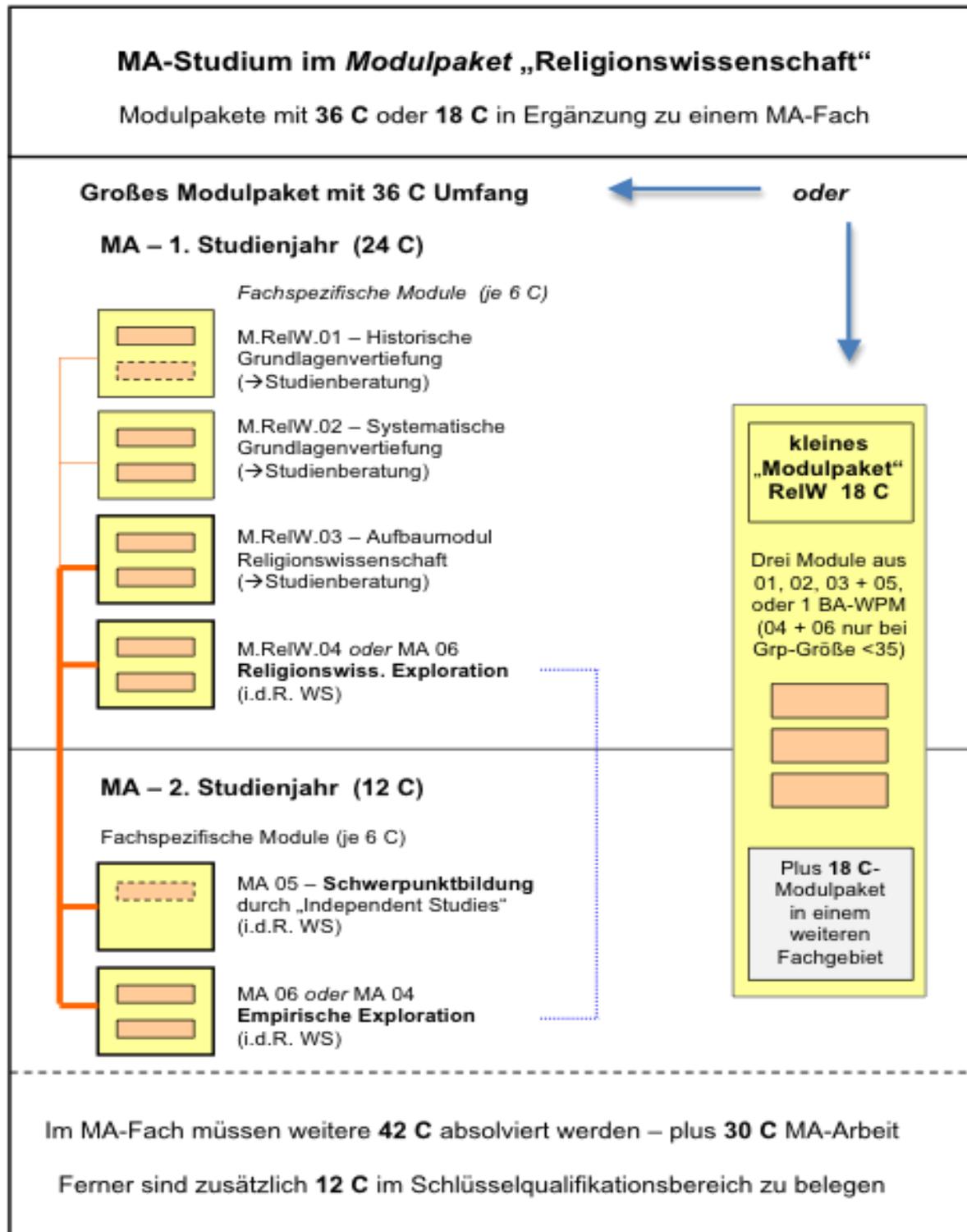
Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Aufbau und Gliederung des Fachstudiums im Master-Studiengang „Religionswissenschaft“



42 C MA-Fach + 36 C Modulpaket(e) + 12 C Schlüsselqualif. + 30 C MA-Arbeit = 120 C

2. Aufbau und Gliederung der Modulpakete „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C und 18 C in geeigneten Master-Studiengängen



3. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Indologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.ReIW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C	Modul M.Ind.5: Tanz, Kunst und Literatur Indiens (Wahlpflicht) 12 C	B.KAEE.13 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C			M.ReIW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C			M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C
3. Σ 30 C	M.ReIW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	M.ReIW.08 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C		M.Ind.2 „Indische Geistesgeschichte“ (Wahlpflicht) 12 C		SK.ReIW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3C
4. Σ 33 C		Master-Arbeit 30 C				
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

4. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Ethnologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Ethnologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 24 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagen- vertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissen- schaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.Eth. 101 „Vertiefung: Kultur- und sozialanthropologische Theorien“ (Wahlpflicht) 10 C	M.MZS.5 „Qualitative Erhebungs- und Auswertungs- methoden“ (Wahlpflicht) 4 C	B.KAEE.13 „Praxis der Visuellen Anthropologie“ (Wahl) 3 C
2. Σ 33 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C		M.RelW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Pflicht) 6 C	
3. Σ 30 C	M.RelW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C			M.Eth.102 „Ethnologische Regionalkompetenz“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3C
4. Σ 33 C			Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

5. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)				Modulpaket „Linguistische Anthropologie und Altamerikanistik“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkomp.) (12 C)
	Modul		Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 33 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C	B.LingAm.01 Altamerikanistik (Wahlpflicht) 12 C	M.LingAm.03 Altamerikanische Sprachen (Wahlpflicht) 12 C	SK.RelW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ (Wahl) 3 C
2. Σ 30 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C				M.LingAm.05 Altamerikanistische Kompetenz (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 24 – 27 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C		M.RelW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	ggf. M.LingAm.06 Master-Abschlussmodul (Wahlpflicht) 6 C	M.LingAm.02 Linguistische Anthropologie (Wahlpflicht) 6 C	SK.RelW.01 „Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3 C	
						SK.RelW.04 „Forschungspraktikum“ (Wahl) 6 C	
4. Σ 30-33 C	Master-Arbeit 30 C [auch innerhalb des Modulpaketes möglich]		[entfällt, wenn M.LingAm.06 gewählt wird]	ggf. Master-Arbeit 30 C			
Σ 120 C	42 C (+30 C)				36 C		12 C

6. Fachstudium Religionswissenschaft im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Theologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Judaistik“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „Religionswissenschaft“ (42 C)			Modulpaket „Theologie“ (18 C)		Modulpaket „Judaistik“ (18 C)	Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)	
	Modul	Modul	Modul	Modul		Modul	Modul	
1. Σ 28 C	M.RelW.01 „Historische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.02 „Systematische Grundlagenvertiefung“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.04 „Religionswissenschaftliche Exploration“ (Pflicht) 6 C		M.TheolC.01 „Ethik“ (Wahlpflicht) 9 C	M.TheolC.02 „Kirchengeschichte“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Jud.01 „Klassische Themen und Texte der jüdischen Tradition I“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.RelW.03 „Interdisziplinäre Perspektiven“ (Wahl) 3 C
2. Σ 31 C			M.RelW.05 „Eigene Profilbildung“ (Pflicht) 6 C					
3. Σ 28 C	M.RelW.07 „Abschlussmodul“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.06 „Empirische Exploration“ (Pflicht) 6 C	M.RelW.03 „Aufbaumodul Religionswissenschaft“ (Pflicht) 6 C				M.Jud.02 „Klassische Themen und Texte der jüdischen Tradition II“ (Wahlpflicht) 9 C	SK.Relw.01 „Schlüsselqualifikationen I: Sprachen und Methoden“ (Wahl) 3 C
4. Σ 33 C								Master-Arbeit 30 C
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C		

7. Modulpakete „Religionswissenschaft“ im Umfang von 36 C und 18 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „Religionswissenschaft“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 12 C	M.ReIW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.02 „Systematische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.04 „Religionswissen- schaftliche Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C
2. Σ 12 C			M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 12 C	M.ReIW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	M.ReIW.06 „Empirische Exploration“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

Sem. Σ C	Modulpaket „Religionswissenschaft“ (18 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 3 C	M.ReIW.01 „Historische Grundlagen- vertiefung“ (Wahlpflicht) 6 C	
2. Σ 9 C		M.ReIW.03 „Aufbaumodul Religions- wissenschaft“ (Wahlpflicht) 6 C
3. Σ 6 C	M.ReIW.05 „Eigene Profilbildung“ (Wahlpflicht) 6 C	
4. Σ 0 C		
Σ 18 C		

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik (hergestellt am 27.07.2012) am 11.12.2012 die Errichtung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung (GO) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO).

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik haben am 06.10.2012 beziehungsweise am 26.10.2012 im Einvernehmen die Ordnung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591), in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6347), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 05.09.2012 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2013 S. 21); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften (FBMS) am 11.12.2012 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Ordnung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Statistischen Bildverarbeitung und Mustererkennung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet der Mathematischen Statistik, insbesondere der Statistischen Bildverarbeitung und Mustererkennung;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Förderung der Gleichstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organe des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften sind:

a) das dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet der Mathematik und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften sind:

a) das dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,

b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere die in den Forschungsprojekten des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften Tätigen, deren Vorhaben von dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften betrieben und koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zum Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen

werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stellungnahmerecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann Fakultätsrat und Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften nach § 4 Abs. 1 an:

- a) zwei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) ein Mitglied der Mitarbeitergruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften abgewählt, wenn wenigstens von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit das Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Mittel sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften sowie Sicherstellung der Finanzierung;

- f) Erstellung des jährlichen Berichts des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Felix-Bernstein-Institut für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 70 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Felix-Bernstein-Instituts für Mathematische Statistik in den Biowissenschaften, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

(2) ¹Bis zu den Wahlen des ersten Vorstands und der ersten geschäftsführenden Leitung werden deren Aufgaben durch Herrn Prof. Dr. Axel Munk wahrgenommen. ²Die Wahlen sollen bis zum 31.03.2012 und müssen spätestens bis zum 30.09.2012 durchgeführt werden; die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands und der ersten geschäftsführenden Leitung enden mit Ablauf des 31.03.2014.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschlüssen des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel vom 24.10.2012 und des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen vom 26.07.2012 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 12.12.2012 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts am 15.01.2013 die erste Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702) genehmigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2009 (Hess. GVBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.06.2012 (Hess. GVBl. I S. 227), in Verbindung mit § 54 Abs. 4 HHG und § 4 Abs. 5 Satz 1, Abs. 7 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.12.2009 (Hess. GVBl. I S.705), und § 44 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds.GVBl. S. 202); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

Artikel 1

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den gemeinsamen konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1702) wird wie folgt geändert.

In § 2 Abs. 3 werden die Sätze 3 bis 5 gestrichen.

Artikel 2

Die Änderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2013/2014.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Die Bekanntmachung der ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Sustainable International Agriculture“ (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2013 S. 479) ist fehlerhaft und wird in Artikel 1 wie folgt berichtigt:

1. Nr. 3 (Anlage 2: Studienverlaufsübersicht) erhält nachfolgende Fassung:

„3. Anlage 2 (Studienverlaufsübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2: Studienverlaufsübersicht

1. Exemplarischer Studienverlauf im Studienschwerpunkt "International Agribusiness and Rural Development Economics"

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Pflichtmodul 1: M.SIA.E01 World agricultural markets and trade 6 C	Pflichtmodul 2: M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C	Pflichtmodul 3: M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6 C			Pflichtmodul 4: M.WIWI-QMW.0004 Econometrics I 6 C	Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.E13M Microeconomic theory and quantitative methods of agricultural production 6 C
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 2: M.WIWI-VWL.0008 Development economics and development policy 6 C	Wahlpflichtmodul 3: M.SIA.E10 Economics of biological diversity in the tropics and subtropics 6 C	Wahlpflichtmodul 4: M.SIA.E15 Strategic management and operations 6 C			Wahlmodul 1: M.SIA.A12M Multidisciplinary research in tropical production systems 6 C	Wahlpflichtmodul 5: M.SIA.E12M Quantitative research methods in rural development economics 6 C
3. Σ 30 C	Wahlmodul 2: M.SIA.E16 Supply chain management 6 C	Wahlmodul 3: M.SIA.A11 Tropical animal husbandry systems 6 C	Wahlmodul 4: M.SIA.E02 International forest and environmental policy 6 C	Wahlmodul 5: M.SIA.E04 Changing societies, intercultural management 6 C		Wahlmodul 6: M.SIA.I01M Ecological modelling and GIS 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

3. Exemplarischer Studienverlauf im Studienschwerpunkt „Tropical Agriculture“

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Brückenmodul: M.SIA.P07 Soil and plant science 6 C	Pflichtmodul 1: M.SIA.A11 Tropical animal husbandry systems 6 C	Pflichtmodul 2: M.SIA.P12 Crops and production systems in the tropics 6 C	Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.P04 Plant nutrition in the tropics and subtropics 6 C	Pflichtmodul 3: M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6 C		
2. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 2: M.SIA.A04 Livestock reproduction physiology 6 C	Wahlpflichtmodul 3: M.SIA.A05 Aquaculture in the tropics and subtropics 6 C		Wahlmodul 1: M.SIA.E01 World agricultural markets and trade 6 C		Wahlpflichtmodul 4: M.SIA.P18M Ecopedology of the tropics and subtropics 6 C	Pflichtmodul 4: M.SIA.I10M Applied statistical modelling 6 C
3. Σ 30 C	Wahlmodul 2: M.SIA.I05 Quality and processing of tropical plant products 6 C	Wahlmodul 3: M.SIA.P13 Agrobiodiversity and plant genetic resources in the tropics 6 C	Wahlmodul 4: M.SIA.E04 Changing societies, intercultural management 6 C	Wahlmodul 5: M.SIA.I07 International land use systems research 6 C	Wahlmodul 6: M.SIA.P09 Biological control and biodiversity 6 C		
4. Σ 30 C	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

4. Exemplarischer Studienverlauf im Double Degree mit der Universität Talca

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Pflichtmodul 1: M.SIA.UT-C-11 Managerial Economics 6C	Pflichtmodul 2: M.SIA.UT-C-12 Marketing in Agribusiness I (Strategic Marketing) 6C	Wahlpflichtmodul 1: M.SIA.UT-O-13 Strategic Management 6C	Wahlpflichtmodul 2: M.SIA.UT-O-14 Agricultural Price Theory (Talca) 6C	Wahlpflichtmodul 3: M.SIA.UT-O-16 Development in Latin America 6C		
2. Σ 30 C	Pflichtmodul 3: M.SIA.E01 World agricultural markets and trade 6 C	Pflichtmodul 4: M.SIA.UT-C-22 Financial Management I 6C	Wahlpflichtmodul 4: M.SIA.UT-O-23 Human Resources Management 6C			Wahlpflichtmodul 5: M.SIA.UT-O-26 Agricultural Innovation and Extension 6C	Pflichtmodul 5: M.SIA.UT-C-21M Methods for Socio-Economic Analysis 6C
3. Σ 30 C	Pflichtmodul 6: M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6C	Pflichtmodul 7: M.SIA.I12 Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches 6C	Wahlpflichtmodul 6: M.SIA.E20 Agricultural Policy Seminar 6C	Wahlmodul: M.SIA.E06 International markets and marketing for organic products 6C		Pflichtmodul 8: M.WIW1-QMW.0004 Econometrics I 6 C	
4. Σ 30 C	Masterarbeit & Kolloquium 30 C						
Σ 120 C							

* Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits

2. Als Nr. 4 wird angefügt:

„4. Die „Anlage 3: Modulhandbuch“ wird aufgehoben.“
